

Weitere Infos zu diesen Themen finden Sie in der Rubrik Bankrecht unter www.FCH-Gruppe.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelmann
Thümmel, Schütze & Partner
Rechtsanwälte
herve.edelmann@tsp-law.com
www.tsp-law.com



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Weiternutzung des Kontos keine konkludente Zustimmung

S. 109



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Keine Haftung der BaFin wegen Amtspflichtverletzung bei Wirecard

S. 110



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Haftungen der Abschlussprüfer bei Wirecard

S. 111



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Kündigung eines Girokontos keine öffentlich-rechtliche Streitigkeit

S. 114



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Kündigung Bausparvertrag durch Bausparkasse

S. 114



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Bankseitige Kündigung von Prämiensparverträgen

S. 117



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Angabe zur Methode der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung

S. 118



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Zur Hemmungswirkung eines Mahnbescheid – Begriff der Verhandlung

S. 119



In Zusammenarbeit mit

Thümmel, Schütze & Partner
RECHTSANWÄLTE



TSP



Thomas Ackermann

Liebe Leserinnen und Leser,

nach dem bankrechtlich ereignisreichen Jahr 2021 mit AGB-Urteil und Allgemeinverfügung der BaFin ist 2022 für die Institute in Sachen bankrechtlicher Entscheidungen wieder etwas ruhiger verlaufen.

Wir dürfen daher gespannt sein, welche bedeutsamen Entscheidungen uns 2023 seitens des BGH und EuGH erwarten werden. Einige spannende bankrechtliche Themen, wie etwa zur Frage der anteiligen Erstattung von laufzeitunabhängigen Kosten bei vorzeitiger Darlehensrückzahlung oder zum Anspruch des Darlehensnehmers auf Negativzinsen, sind beim EuGH bzw. beim BGH anhängig. Für spannende Seminar- und Beitragsthemen wird auf jeden Fall wieder gesorgt sein.

Für das Jahr 2023 wünsche ich Ihnen alles Gute und freue mich, Sie wieder online oder auch präsent auf unseren Seminaren oder Tagungen begrüßen zu dürfen. Und sollten Sie ein Fachseminar verpasst haben, nutzen Sie ganz unkompliziert unser „FCH BankFlix“, mit dem Sie unsere Fachseminare jederzeit zeitlich und örtlich flexibel anschauen können. Und als perfekt ergänzende Fachlektüre für Ihre Arbeit stehen Ihnen im „FCH MeinAbo“ alle Fachbeiträge aus unseren Fachzeitschriften digital, brandaktuell und ebenfalls jederzeit flexibel zur Verfügung.

Viele Grüße und viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe unserer Banken-Times SPEZIAL Bankrecht

Ihr Thomas Ackermann,
 Fachbereichsleiter Bankrecht Compliance Einlagen Wertpapier,
 Finanz Colloquium Heidelberg GmbH

SEMINARTIPP

- | | | |
|--|----------------|-------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierter Kreditsicherheiten-Spezialist (FCH) <p>Infos unter www.FCH-Gruppe.de</p> | 13.–17.03.2023 | Zoom. |
|--|----------------|-------|

ALL YOU CAN SUSTAINABLY READ:
 ALLE Beiträge aus ALLEN FCH-Fachzeitschriften digital!

Nutzen Sie unser innovatives Online-Abomodell

FCH MeinAbo

Nur 229 €/Jahr oder 22,90 €/Monat für
 5 frei verfügbare Lizenzen im Institut.

Bestellen Sie Ihren Probemonat gratis¹



¹ Ihr persönliches Probeabo geht automatisch in ein kostenpflichtiges Abonnement über ohne dass Sie dafür etwas tun müssen. Eine Unterbrechung oder Verrechnung eines bestehenden Abonnements ist leider nicht möglich.



Weiternutzung des Kontos keine konkludente Zustimmung

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Durch die die Zustimmungsfiktionsklausel für unwirksam erklärende Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27.04.2021, XI ZR 26/20, sind nicht nur die von Kreditinstituten in den letzten Jahren auf diesem Wege vorgenommenen Vertragsänderungen unwirksam, sondern auch sämtliche mit dieser Klausel eingeführten oder erhöhten Entgelte. Demgemäß stehen Kreditinstitute aktuell vor dem Problem, wie man im Massengeschäft vertragliche Änderungen und Preiserhöhungen mit zumutbarem Aufwand herbeiführen kann. Während eine Vielzahl von Kreditinstituten neue Zustimmungsfiktionsklauseln eingeführt haben (vgl. zu deren (Un-)Wirksamkeit *Rodi*, WM 2022, 1.665 ff.), haben andere Institute zusätzlich versucht, in der fortgesetzten Nutzung des Girokontos eine konkluden-

te Annahme insofern herbeizuführen, als sie ihre Kunden nach Ergehen der Entscheidung vom 27.04.2021 angeschrieben und diese darauf hingewiesen haben, dass sie, die Bank, die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung, z. B. durch weitere Nutzung des Girokontos oder durch Vornahme von Überweisungen, als konkludente Zustimmung mit ihren aktuellen Bedingungen und Entgelten ansieht.

In seiner Entscheidung vom 28.11.2022, 13 O 73/22 (ZIP 2022, 2559), gelangt das Landgericht Hannover zum Ergebnis, dass allein die Weiternutzung des alten Girokontos nicht als konkludente Zustimmung des Bankkunden mit den bisherigen aktuellen Bedingungen und Entgelten angesehen werden kann, weil hierin ein Verstoß gegen AGB-Recht zu sehen ist. Zudem zielt eine solche Vorgehensweise auf eine unzulässige Umgehung der vom Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 27.04.2021 aufgestellten Grundsätze und verstoße damit jedenfalls gegen § 306a BGB.

SEMINARTIPP

- Recht des Bankkontos: AGB-Recht & (un)zulässige Entgelte, 06.11.2023, Zoom.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

BUCHTIPP

- Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de



FCH Nachhaltigkeitsrechner
 Durch die Teilnahme an unseren Online-Seminaren CO₂-Emissionen sparen.
 Postleitzahl eingeben...

 Bitte PLZ eingeben
 🚗 -
 🚆 -
 ✈️ -
 🚗 -
 € -
📌 Sie können Ihre Sitzplätze, wie viel CO₂ Sie durch die Online-Teilnahme einsparen.



FCH Nachhaltigkeitsrechner

Umweltschutz kann so einfach sein: Mit unseren Online-Seminaren sparen Sie sich nicht nur die Anfahrtszeit und die Reisekosten, sondern tun der Umwelt auch noch etwas Gutes. Mit jedem FCH Online-Seminar verbessern Sie Ihren ökologischen Fußabdruck und leisten einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Zukunft.

PRAXISTIPP

Dass allein die Fortsetzung sowie die Weiterführung eines bisher bestehenden alten Girokontos nicht als konkludente Zustimmung mit den aktuellen Entgelten und Bedingungen angesehen werden kann, ist aus hiesiger Sicht eine vertretbare Auffassung, die auch von einem Teil der Literatur geteilt wird (vgl. hierzu *Rudi*, ZIP 2022, 1583, 1584). Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Bankkunde bei Fortsetzung der Geschäftsbeziehung keine neuen Leistungen der Bank aktiv in Anspruch nimmt, im Rahmen deren Inanspruchnahme er sich – ggf. konkludent – mit den aktuellen Bedingungen und Preisen einverstanden erklärt. Wiederum völlig anders ist der Fall zu beurteilen, in welchem das Kreditinstitut, nachdem es mehrfach vergeblich versucht hat, die ausdrückliche Zustimmung des Kunden einzuholen, dem Kunden die Kündigung der Geschäftsbeziehung zu einem konkreten zukünftigen Zeitpunkt ausspricht, verbunden mit dem Angebot, einen neuen Girovertrag in der Form des „Wiederauflebens“ des alten Girovertrages zu den neuen aktuellen Konditionen abzuschließen, wobei dieses Angebot mit dem klaren und deutlichen Hinweis verbunden wird, dass die weitere aktive Nutzung des Girokontos nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung als konkludente Annahme des Angebots auf Abschluss eines neuen Girovertrages mit aktuellen Bedingungen und Preisen angesehen wird. Denn in einem solchen Fall der als zulässig anzusehenden Änderungskündigung (vgl. hierzu *Rodi*, ZIP 2022, 1583,

1585 f. m. w. N.; *Edelmann*, BB 2021, 2451; LG Stuttgart, Urteil vom 15.02.2022, 34 O 98/21 KfH, ZIP 2022, 577), in welchem der Kunde nach Wirksamwerden der Kündigung die Geschäftsbeziehung dadurch „wieder aufleben“ lässt, dass er aktiv und bewusst in Kenntnis der wirksam ausgesprochenen Kündigung aktiv Leistungen der Bank (weiter bzw. erneut) in Anspruch nimmt, führt kein Weg daran vorbei, dieses bewusste und aktive Tun als konkludente Annahme des Angebots der Bank auf Abschluss eines neuen Girovertrages zu den aktuellen Bedingungen und Preisen anzusehen (so *Rodi*, a. a. O.).

Lediglich vorsorglich wird ergänzend noch darauf hingewiesen, dass in der Bankenpraxis die Zustimmung des Bankkunden mit den aktuellen Entgelten und Bedingungen auch dadurch herbeizuführen versucht wird, dass man sich auf die energievertragsvertragliche Drei-Jahres-Lösung des VIII. Zivilsenats beruft, nach welcher dann, wenn der Bankkunde drei Jahre lang eine Entgelteinführung oder Entgelterhöhung unbeanstandet gegen sich gelten lässt, diese im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung als mit dem Kunden wirksam vereinbart gilt; eine Lösung, welche als europarechtskonform und von vielen Instanzgerichten als zulässiger sowie gangbarer Weg angesehen wird (vgl. hierzu *Edelmann* in *Banken-Times Spezial Bankrecht*, Ausgabe Juli/August 2022, S. 61–62).

Bankrecht Compliance

Keine Haftung der BaFin wegen Amtspflichtverletzung bei Wirecard

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 19.01.2022, 2-04 O 531/20 (BKR 2022, 323 m. Anm. *Schürger*, BKR 2022, 328; ähnlich LG Frankfurt, Urteil vom 05.11.2021, 2-08 O 98/21, WM 2022, 564; ähnlich auch LG Wuppertal, Urteil vom 10.09.2021, 2 O 441/19, WM 2022, 179 m. Anm. *Hammen*, WUB 2022, 166 sowie OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 06.02.2020, 1 U 836/19, BKR 2020, 597 ff.) gelangt das Landgericht Frankfurt zum Ergebnis, dass einem Anleger, der in Wertpapiere

von Wirecard investiert hat, gegen die BaFin keinerlei Schadensersatzansprüche zustehen. Dies weder wegen der Verletzung einer die Anleger schützenden Amtspflicht gemäß § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 34 GG, noch wegen Amtsmissbrauch nach §§ 839, 826 BGB, noch nach §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 32 KWG noch nach den Grundsätzen des europarechtlichen Staatshaftungsrechts.

Zur Begründung führt das Landgericht Frankfurt am Main aus, dass sich aus § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 GG keinerlei Amtspflichten der BaFin gegenüber den einzelnen Anlegern ergeben (Rn. 32 ff.); dies insbesondere deswegen nicht, weil der Anleger nicht zu dem Kreis

der zu schützenden Dritten i. S. v. § 839 BGB gehört. Etwas anderes ergebe sich weder aus § 4 Abs. 4 FinDAG noch aus der durch das Kleinanlegerschutzgesetz mit Wirkung zum 10.07.2015 eingeführten Norm des § 4 Abs. 1a FinDAG (Rn. 34–36) noch aus den Normen zum BilKonG (Rn. 37).

Was die Norm des § 4 Abs. 4 FinDAG angeht, so würde nach Auffassung des Landgerichts Frankfurt der einzelne Anleger durch die bankaufsichtsrechtliche Tätigkeit der BaFin lediglich mittelbar als bloß reflexartige Folgewirkung der im öffentlichen Interesse gegenüber dem beaufsichtigten Unternehmen ergriffenen Maßnahmen geschützt (Rn. 34), was für eine Haftung nicht aus-

reicht. Zudem ergebe sich bereits aus den Gesetzesmaterialien der Vorgängernormen (§ 6 Abs. 4 KWG und § 4 Abs. 2 WpHG), dass der Staat wegen pflichtwidrig vorgenommener oder unterlassener Maßnahmen der BaFin von einzelnen Anlegern oder Bankkunden nicht in Anspruch genommen werden sollte. Gleiches folge aus den Gesetzesmaterialien zu § 4 Abs. 4 FinDAG (Rn. 35). Die Norm des § 4 Abs. 4 FinDAG würde auch weder gegen europäisches Gemeinschaftsrecht noch gegen die Grundrechte verstoßen, insbesondere nicht gegen Art. 14 GG. Denn den Anlegern werden in Bezug auf Maßnahmen der Bankenaufsicht keine Rechte gewährt (Rn. 38 u. H. a. BGH NJW 2005, 742, 744).

Was wiederum § 4 Abs. 1a FinDAG angeht, so wurde zwar durch diese Norm der Vertrauensschutz als Ziel und Bestandteil der Aufsichtstätigkeit bestärkt. In Bezug auf diesen kollektiven Verbraucherschutz handele die BaFin jedoch ausschließlich im öffentlichen Interesse; dies deshalb, weil nicht der einzelne Verbraucher als Individuum, sondern die Verbraucher in ihrer Gesamtheit geschützt werden sollen (Rn. 36). In diesem Zusammenhang hält das Landgericht Frankfurt schließlich fest, dass eine Haftung der BaFin wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung oder fahrlässigem Amtsmissbrauch auch wegen der Anwendbarkeit des Verweisungsprivilegs gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht in Betracht kommt, da eine ander-

weitige Ersatzmöglichkeit gegen die vormaligen Abschlussprüfer sowie Wirtschaftsprüfer in Betracht kommt (vgl. Rn. 50–55 u. H. a. die Hinweiserfügungen des OLG München vom 20.12.2021 sowie 09.12.2021, 8 U 6063/21, WM 2022, 174; vgl. auch die weiter unten kommentierte Entscheidung sowie OLG München, Beschluss vom 21.04.2022, 84 4257/21, BKR 2022, 646 ff. m. Anm. Meyer zur Abschlussprüferhaftung bei P&R-Containern.). Schließlich hält das Landgericht Frankfurt fest, dass auch eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit der als Schutzgesetz anzusehenden Norm des § 32 KWG nicht in Betracht kommt. Denn die Einordnung als Schutzgesetz betreffe allein das zivilrechtliche Verhältnis der Betreiber von unerlaubten Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen zu ihren Kunden. Das aufsichtsrechtliche Verhältnis der BaFin zu dem der Bankenaufsicht unterworfenen Unternehmen schützt wiederum die einzelnen Anleger nicht (Rn. 57 u. H. a. OLG Frankfurt BKR 2020, 597 Rn. 33).

PRAXISTIPP

Auch wenn die Ausführungen des Landgerichts Frankfurt in sich überzeugend klingen, kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass man in Bezug auf die Haftung der BaFin für etwaige im Zusammenhang mit Wirecard erfolgten Pflichtverletzungen durchaus eine andere Auffassung vertreten kann (vgl. hierzu Schürger, BKR 2022, 328, 329 ff.). Dies gilt erst recht, als die BaFin aufgrund § 4 Abs. 1 a FinDAG sich zwischenzeitlich immer wieder anmaßt, zu Gunsten der einzelnen Verbraucher Maßnahmen gegen Kreditinstitute zu ergreifen und amtsrechtliche Anweisungsverfügungen zu erlassen. Allerdings ist vor dem Hintergrund der bisher ergangenen Entscheidungen des Landgerichts sowie des Oberlandesgerichts Frankfurt sowie des Landgerichts Wuppertal kaum vorstellbar, dass ein Gericht sich dazu entschließt, einem Kapitalanleger gegen die BaFin einen Schadensersatzanspruch zuzusprechen.

BUCHTIPP

- Daumann/Leicht (Hrsg.): Arbeitsbuch Prüfung Beauftragtenwesen, 2. Auflage 2022.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Haftungen der Abschlussprüfer bei Wirecard

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Im Rahmen der Prüfung der Haftung der Abschlussprüfer von Wirecard für einen unterstellt fehlerhaften Abschlussvermerk verweist das Oberlandesgericht München entsprechend den früheren Hinweisen des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Mün-

chen in Parallelangelegenheiten (vgl. hierzu OLG München, Hinweise vom 20.12. und 09.12.2021, 8 U 6063/21, WM 2022, 174 m. Anm. Pölzig WUB 2022, 120) in seinem Beschluss vom 13.12.2021, 3 U 6014/21 (WM 2022, 470 ff.) zunächst darauf, dass die vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze über die Beeinflussung der Anlageentscheidung durch Prospektfehler unabhängig davon gelten, ob das Schadensersatzbegehren auf vertragliche oder deliktische Ansprüche gestützt wird. Dies deshalb,

weil es der Lebenserfahrung entspricht, dass ein Prospektfehler auch ohne Kenntnis des Prospekts durch den Anleger für die Anlageentscheidung ursächlich wird, wenn der Prospekt entsprechend dem Vertriebskonzept der Fondsgesellschaft von den Anlagevermittlern als Arbeitsgrundlage verwendet wird. Dies gilt entsprechend auch für die Haftung des Wirtschaftsprüfers für unrichtige Bestätigungsvermerke, die in Prospekten Verwendung gefunden haben. Denn auch dann sind die im Prospekt abgedruck-

ten Bestätigungsvermerke aufgrund der Verwendung des Prospekts entsprechend dem Vertriebskonzept durch den Anlagevermittler auch Grundlage der Anlageentscheidung geworden (Rn. 4). Hiervon ausgehend führt das Oberlandesgericht München dann aus, dass die Annahme eines Anscheinsbeweises voraussetzen würde, dass ein unterstellt unrichtiger Bestätigungsvermerk Grundlage der Anlageentscheidung der Anleger geworden ist, sei es durch eine darauf gestützte Anlageberatung oder Vermittlung, sei es durch eigene Nachforschungen (Rn. 5). Hiervon wiederum ausgehend führt das Oberlandesgericht München auf, dass im konkreten Fall unstreitig kein Prospektmaterial existierte mit der Folge, dass der Anleger nicht prospektgestützt beraten wurde mit der weiteren Konsequenz, dass der Anscheinsbeweis nicht eingreifen kann (Rn. 6).

Sodann verweist das Oberlandesgericht München darauf, dass nach der anerkannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Kausalzusammenhang zwischen einem Unternehmensbericht und dem Kaufentschluss der Anleger vermutet wird, wenn die Aktien nach Veröffentlichung eines Unternehmensberichts erworben wurden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Anleger den Bericht gelesen oder gekannt hat. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass der Bericht die Einschätzung eines Wertpapiers in Fachkreisen mitbestimmt und damit eine Anlagestimmung erzeugt. Diese Anlagestimmung, welche dann endet, wenn im Laufe der Zeit andere Fak-

toren für die Einschätzung des Wertpapiers bestimmend werden – etwa eine wesentliche Änderung des Börsenindex, der Konjunktüreinschätzung oder aber neuere Unternehmensdaten wie etwa ein Jahresabschluss – könne der Anleger für sich in Anspruch nehmen (Rn. 8). Dabei lasse sich die Dauer der von einem Unternehmensbericht ausgehenden Anlagestimmung nicht allgemein festlegen. In aller Regel würde die Anlagestimmung spätestens ein Jahr nach der Veröffentlichung nicht mehr bestehen (Rn. 8).

Hiervon ausgehend führt das Oberlandesgericht München sodann aus, dass nach seiner vorläufigen Einschätzung die vorgelegten uneingeschränkten Bestätigungsvermerke jedenfalls bei einem DAX-Unternehmen wohl grundsätzlich geeignet sind, eine positive Anlagestimmung zu erzeugen (Rn. 9).

Unabhängig hiervon gelangt das Oberlandesgericht München zum Ergebnis, dass nach seiner vorläufigen Einschätzung sowie unabhängig von einer positiven Anlagestimmung ein entsprechender Erfahrungssatz aufgrund des gewöhnlichen Laufs der Dinge dem Anleger zugutekommt (Rn. 17). Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können tatsächliche Vermutungen auf Erfahrungssätzen beruhen, die – je nach ihrer Aussagekraft und Stärke – einen für die Beweisführung bedeutsamen Anscheins- oder Indizienbeweis für die behauptete Tatsache begründen, wobei eine tatsächliche Vermutung als Indizienbeweis für eine

behauptete Tatsache die Gesamtwürdigung aller Umstände erfordere (Rn. 18).

Wiederum ausgehend von dem hypothetischen Kausalverlauf, dass ein Insolvenzverfahren droht und im Zeitpunkt des Erwerbs in keiner Weise absehbar ist, ob dieses Problem behoben werden kann, spreche nach Auffassung des Oberlandesgerichts München bei Gesamtwürdigung aller Umstände ein sich aus der allgemeinen Lebenserfahrung und der Art des zu beurteilenden Geschäfts ergehender Erfahrungssatz dafür, dass der Anleger die streitgegenständlichen Aktienkäufe nicht getätigt hätte. Denn es erscheint äußerst unwahrscheinlich, dass ein durchschnittlicher Anleger Aktien erwirbt, wenn ein Insolvenzverfahren droht und im Zeitpunkt des Erwerbs in keiner Weise absehbar ist, ob dieses Problem behoben werden kann (Rn. 22; einen solchen Erfahrungssatz bei P&R-Containerkäufen ablehnend, OLG München Beschluss vom 21.04.2022, 8 U 4257/21 BKR 2022, 646).

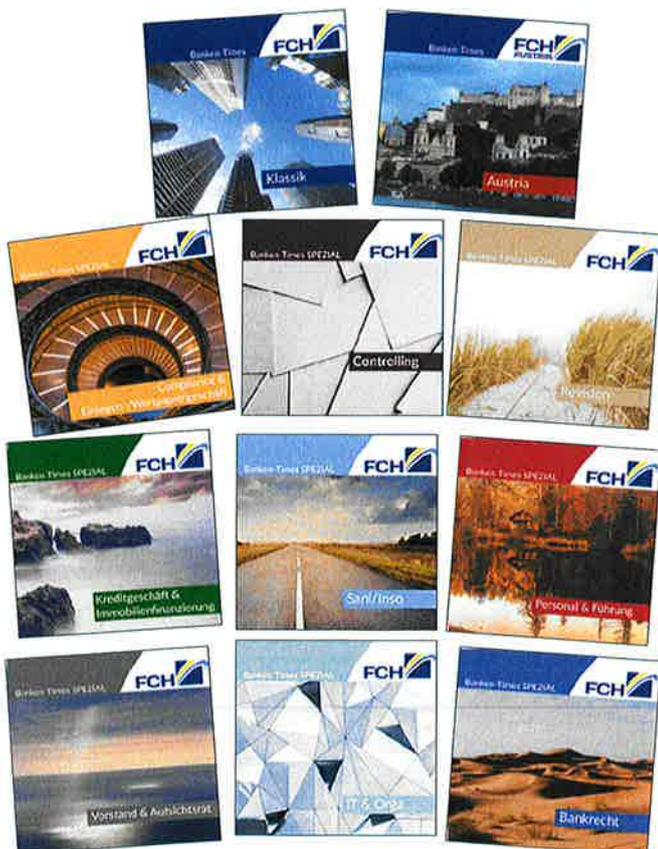
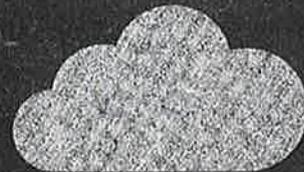
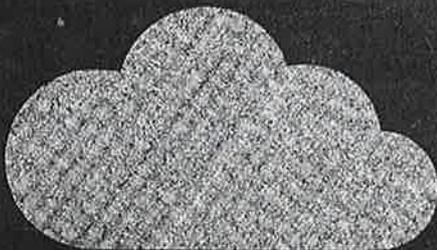
Insgesamt gelangt das Oberlandesgericht München in seinem Beschluss zum Ergebnis, dass doch einiges für eine Haftung der Abschlussprüfer sprechen würde, dass jedoch für eine solche Feststellung eine umfassende Beweisaufnahme notwendig sei, weswegen der Senat vorschlägt, die Angelegenheit zur Durchführung der Beweisaufnahme an das Landgericht München zurückzugeben.

BUCHTIPP

- Daumann/Leicht (Hrsg.): Arbeitsbuch Prüfung Beauftragtenwesen, 2. Auflage 2022.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

NEWSLETTER



FCH Fachnewsletter Banken-Times

Immer up-to-date sein und zukünftig als Erstes erfahren, welche aktuellen Trends und (regulatorischen) Neurungen es in Ihrem Fachbereich gibt? Seit fast 20 Jahren informieren wir vom FCH Sie mit unseren kostenfreien Fachnewslettern **Banken-Times Klassik**, **Banken-Times Austria** sowie den neun bereichsspezifischen **Banken-Times SPEZIAL** regelmäßig über neue Inhalte und Spezialbeiträge.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Regelmäßiges Update mit Spezialbeiträgen der FCH Gruppe.
- Optimales Leseerlebnis mit einem Newsletter, der sich jedem Endgerät anpasst.
- Einfach und bequem per Direktlink zu den Themen gelangen, die Sie interessieren.
- Newsletter je nach Tätigkeitsschwerpunkt auswählen und kombinieren. So verpassen Sie keine Neuerungen.
- Kostenfrei und auf Wunsch jederzeit abbestellbar.

Überzeugt? Dann einfach und bequem unter www.fch-gruppe.de/Newsletter anmelden, den gewünschten Verteiler auswählen, Ihre Kontaktdaten eintragen und die Auswahl in der anschließenden E-Mail bestätigen. Wir freuen uns auf Sie!

Bankrecht

Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Kündigung eines Girokontos keine öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Das OVG Lüneburg erachtete in seiner Entscheidung vom 12.01.2022 (vgl. hierzu Banken-Times Spezial Bankrecht, Aus-

gabe Oktober 2022, S. 91) beim Streit um die Eröffnung eines Zahlungskontos den Verwaltungsrechtsweg für einschlägig. Dies wurde nunmehr auch vom OVG Koblenz in dessen Beschluss vom 11.10.2022, 7 E 10740/22, bestätigt (ZIP 2022, 2603).
Zugleich führt das OVG Koblenz allerdings auch aus, dass bei einem Rechtsstreit über die Wirksamkeit einer Kündigung des Giro-

vertrages und damit bei einem Streit über die Beendigung bzw. Fortführung eines gekündigten Girovertrages durch eine Sparkasse als Anstalt öffentlichen Rechts, anders als bei der Eröffnung des Girokontos, allein der zivilrechtliche Weg maßgeblich ist.

BUCHTIPP

- Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

SEMINARTIPP

- Recht des Bankkontos: AGB-Recht & (un)zulässige Entgelte, 06.11.2023, Zoom.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung

Bankrecht

Kündigung Bausparvertrag durch Bausparkasse

Wirksamkeit der Kündigungen nach § 5 Abs. 3 ABB bei Nichterbringung der monatlichen Sparbeiträge trotz Zuteilung

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seinem Urteil vom 14.12.2022, 4 S 66/22, in welchem das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Ludwigsburg vom 25.03.2022, 5 C 965/21, bestätigt wird, hält das Landgericht Stuttgart fest, dass die betroffene Bausparkasse im Hinblick darauf, dass der Bausparer trotz Aufforderung durch die Bausparkasse seine zurückliegenden Regel-Sparbeiträge nicht zahlte, den Bausparvertrag rechtswirksam nach § 5 Abs. 3 ABB kündigen konnte und auch durfte. In diesem Zusammenhang hält das Landgericht Stuttgart entsprechend den Ausführungen des Amtsgerichts Ludwigs-

burg weiter fest, dass die in § 5 Abs. 3 ABB vorgesehene Kündigungsklausel weder überraschend noch mehrdeutig ist. Diese Regelung sei vielmehr vom Wortlaut her eindeutig und würde zudem unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Bausparvertrages einen angemessenen Interessenausgleich herstellen. Schließlich führt das Landgericht Stuttgart aus, dass die Beklagte ihr Kündigungsrecht nach

§ 5 Abs. 3 ABB auch nicht dadurch verwirkt habe, dass sie zunächst die Nichtzahlung der Regelsparbeiträge durch den Bausparer hinnimmt und er erst nach mehreren Jahren die offenen Sparbeiträge einfordert. Zur Begründung führt das Landgericht aus, dass derjenige, der sich selbst aufgrund Nichterbringung der Regelsparbeiträge nicht vertragsgetreu verhält, sich nicht auf Verwirkung berufen könne.

SEMINARTIPPS

- VerbraucherKreditRecht 2023: VerbrKrRiLi, ESG, BGH & EuGH, 28.03.2023, Zoom.
- Aktuelle Rechtsfragen Immobilier-Verbraucherdarlehen: WKR, ESG, VFE, 25.04.2023, Zoom.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

PRAXISTIPP

Dass eine Bausparkasse bei Nichterbringung der rückständigen Regelsparbeiträge trotz Aufforderung rechtswirksam nach § 5 Abs. 3 ABB kündigen darf, entspricht, soweit ersichtlich, der einhelligen Rechtsprechung (vgl. hierzu LG Aachen, OLG Köln sowie des BGH vom 18.02.2020; BGH, Urteil vom 21.02.2017, XI ZR 185/16, Rn. 25 und 27 f.; OLG Bamberg, Urteil vom 10.08.2016, 8 U 24/16, Rn. 71; OLG Stuttgart, Urteil vom 30.03.2016, 9 U 171/15, Rn. 33 f., 66, 74; LG Stuttgart, Beschluss vom 22.09.2017, 6 O 45/16, AG Nürnberg, Urteil vom 24.10.2019, 239 C 18/19; AG Aachen, Urteil vom 11.04.2018, 121 C 251/17.) Darüber hinaus hat das Landgericht Stuttgart völlig überzeugend und zu Recht dargelegt, dass die Bausparkasse ihr Kündigungsrecht nach § 5 Abs. 3 ABB nicht verwirkt hat, weil sich der Bausparer selbst jahrelang vertragswidrig verhalten hat, indem er die Regelsparbeiträge selbst nicht zahlte, weswegen ein schützenswertes Interesse des Bausparers i. S. d. Umstandes nicht bestand und demgemäß auch kein Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben vorliegt, was ebenfalls, soweit ersichtlich, der einhelligen und anerkannten Rechtsprechung sowohl des Bundesgerichtshofs als auch der Instanzrechtsprechung entspricht (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 18.02.2020, XI ZR 390/19, mit welchem der Bundesgerichtshof sowohl die erstinstanzliche Entscheidung des LG Aachen vom 18.07.2017, 10 O 158/17, als auch die Berufungsentscheidung des OLG Köln vom 11.07.2019, 12 U 243/17, bestätigte.)

In diesem Zusammenhang hat das Landgericht Stuttgart auch völlig zu Recht festgehalten, dass die Möglichkeit der Kündigung nach § 5 Abs. 3 ABB unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bausparvertrages einen angemessenen Interessenausgleich herbeiführt. Dies deshalb, weil § 5 Abs. 3 ABB eine rechtswirksame Möglichkeit der Kündigung für die Bausparkasse gerade dann eröffnet, wenn sich der Bausparer vertragswidrig verhält und seine Regelsparbeiträge nicht erbringt. Beispielhaft seien in diesem Zusammenhang nur die Ausführungen des OLG Bamberg aus der Entscheidung vom 10.08.2016, 8 U 24/16, unter Rn. 71 wie folgt wiedergegeben.

„Der Eintritt der Zuteilungsreife verschafft dem Bausparer also nicht jene von der Beklagten behauptete besondere Rechtsposition, mit der er die Bausparkasse unangemessen lange an einen bereits bei Vertragsschluss fest vereinbarten Guthabenszinssatz binden kann. Die ABB sehen kein Recht des Bausparers vor, die Regelbesparung bei Zuteilungsreife oder Zuteilung einzustellen... § 5 Abs. 1 AGB enthält die Verpflichtung des Bausparers, über den Eintritt der Zuteilungsreife hinaus und sogar noch nach der Annahme der Zuteilung die Regelsparbeiträge bis zum ersten Auszahlungszeitpunkt zu bezahlen. Kommt er dem nicht nach, so verhält er sich vertragswidrig und gibt der Bausparkasse gemäß § 5 Abs. 3 AGB

die Möglichkeit, sich nach erfolgloser Aufforderung zur Zahlung durch Kündigung vom Vertrag zu lösen. Der Bausparkasse steht somit ein wirksames Instrument zur Verfügung, mit dem sie den Kunden zur Einhaltung der Leistungspflichten anhalten kann. Die Beklagte hätte somit in den streitgegenständlichen Verträgen entweder bereits die Voraussetzungen für eine Kündigung gemäß § 5 Abs. 3 AGB herbeiführen können, falls die Kläger trotz Aufforderung ihren Leistungspflichten nicht nachgekommen wären oder anderenfalls eine Kündigung gemäß § 488 Abs. 3 wegen erfolgter Vollbesparung aussprechen können. Es lag und es liegt noch in der Hand der Bausparkasse, das faktische Ruhen des Vertrages durch die Aufforderung zur Wiederaufnahme der Zahlungen und durch Ausgleich von Rückständen zu beenden.“

Gerade vorstehende Ausführungen sowie die Ausführungen des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 21.02.2017, XI ZR 185/16, in Rn. 25 und 27 f. machen deutlich, dass die einhellige Rechtsprechung davon ausgeht, dass § 5 Abs. 3 ABB gerade dafür da ist, der Bausparkasse die Möglichkeit einzuräumen, auch nach Zuteilung des Bausparvertrages rückständige Regelsparbeiträge einzufordern mit der Konsequenz, den „faktischen Ruhezustand des Vertrags“ zu beenden und bei Nichtzahlung eine Kündigung nach § 5 Abs. 3 ABB auszusprechen.

Ergänzend zu den Ausführungen des Landgerichts Stuttgart ist noch darauf hinzuweisen, dass der Kündigung nach § 5 Abs. 3 ABB auch nicht ein etwaiges Anerkenntnis der Jahresschlusssalden durch die Bausparkasse entgegen steht.

So hat das Landgericht Aachen bereits in seiner Entscheidung vom 18.07.2017, 10 O 158/17, in Rn. 31 zu dieser Problematik Folgendes ausgeführt:

„Die Beklagte ist auch nicht aufgrund eines etwaigen Anerkenntnisses der Jahresschlusssalden gehindert, rückständige Regelsparbeiträge geltend zu machen. Es liegt schon kein irgendwie geartetes Anerkenntnis vor. Die Regelung in § 29 ABB über die Kontoführung des Bausparkontos als Kontokorrentkonto, wonach der Kontostand als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht, ist allein auf Einwendungen des Bausparers bezogen und ist nicht darauf gerichtet, Nachforderungen der Bausparkasse auszuschließen. Es wird eben nur der Saldo anerkannt, d. h., allenfalls Forderungen aus dem Kontokorrent, könnten nicht mehr geltend gemacht werden. Es ist nicht ersichtlich, warum dies Nachforderungen von Regelsparbeiträgen durch die Bausparkasse ausschließen soll. Die Beklagte macht eben keine Forderungen aus dem Kontokorrent geltend, sondern hat zur Zahlung rückständiger Regelsparbeiträge aufgefordert.“

PRAXISTIPP

In Rn. 32 führt das Landgericht Aachen ergänzend aus:

„Die Beklagte hat – entgegen der Ansicht des Klägers – auch nicht auf die Nachforderung der Sparbeiträge verzichtet... Die Übersendung des Kontoauszuges stellt, unter Berücksichtigung der Regelung des § 29 ABB schon kein Angebot auf Abschluss eines Verzichtsvertrages dar. Selbst wenn dem so wäre, hätte der Kläger ein solches Angebot nicht angenommen. Allein das Schweigen auf die Übersendung der Kontoauszüge stellt keine schlüssige Annahme dar. Das Schweigen bewirkt nur, dass der Kläger eventuelle Einwendungen gegenüber der Bausparkasse nicht mehr geltend machen kann bzw. dass eine Beweislastumkehr eintritt.“

Mit diesen Ausführungen hat sich die Berufungsinstanz des OLG Köln auseinandergesetzt und in seinem Urteil vom 11.07.2019, 12 U 243/17, in Rn. 31 hierzu wie folgt ausgeführt:

„Im Übrigen, insbesondere zu den Aspekten der Bedeutung der Jahresabschlussalden sowie des Verzichts und der Verwirkung... wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts Bezug genommen, denen der Senat folgt, und die auch durch Würdigung des Berufungsvorbringens einer weitergehenden Ergänzung durch den Senat nicht bedürfen.“

Diese tatsächlichen und rechtlich zutreffenden Ausführungen hat sich der Bundesgerichtshof in seinem Hinweisbeschluss vom 18.02.2020, XI ZR 390/19, angeschlossen. Auch das Landgericht Stuttgart hat sich in seinem Beschluss vom 22.09.2017, 6 O 45/16, der Rechtsauffassung des Landgerichts Aachen angeschlossen und in Rn. 18 ausgeführt:

„Ein solcher Verzicht ergibt sich insbesondere nicht aufgrund eines Saldoanerkenntnisses auf Grundlage von § 29 ABB. Gemäß der in § 29 ABB getroffenen Kontokorrentabrede sollten auf dem Bausparkonto sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge, einschließlich der von dem Bausparer zu vergütenden Beträge, gutgeschrieben werden. Auf der anderen Seite sollten sämtliche den Bausparer betreffenden Auszahlungen, Gebühren, Kosten sowie Versicherungsbeiträge und ihm zu berechnende sonstige Beträge, belastet werden. Auf diese einzustellenden Rechnungsposten bezog sich die Kontokorrentabrede. Danach ergibt sich, dass Regelsparbeiträge nach § 5 Abs. 1 ABB in das Kontokorrentverhältnis nicht einzustellen waren und deshalb

auch nicht als Sollbuchungen aufzuführen waren. Schon allein deshalb kann aus dem Umstand, dass in den Jahreskontoauszügen die Regelsparbeiträge als Sollbuchungen nicht aufgeführt sind, nicht darauf geschlossen werden, dass auf diese verzichtet wird.“

Entgegen der gelegentlich von Bausparern vertretenen Auffassung ist schließlich darauf hinzuweisen, dass auch die Norm des § 5 Abs. 4 ABB einer Kündigung nach § 5 Abs. 3 ABB nicht entgegen steht. So hat sich bereits das Oberlandesgericht Stuttgart in seiner Entscheidung vom 30.03.2016, 9 U 171/15, umfassend mit dieser Thematik auseinandergesetzt und klargestellt hat, dass § 5 Abs. 4 ABB nur und erst dann zum Tragen kommt, wenn die Zuteilung seitens des Bausparers angenommen wird, was sich im Übrigen unmissverständlich auch aus den §§ 12, 13 und 14 ABB ergibt. Was wiederum die Bestimmung des § 5 Abs. 4 ABB anbelangt, so hat das OLG Stuttgart in seiner Entscheidung vom 30.03.2016, 9 U 171/15, in Rn. 33 f. hierzu wie folgt ausgeführt:

„Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 ABB führt nicht dazu, dass die Bausparsumme erreicht ist. Nach dieser Vorschrift tritt an die Stelle des Rechts der Bausparkasse, den Bausparvertrag im Falle der Nichtzahlung der Regelsparbeiträge gemäß § 5 Abs. 3 ABB zu kündigen, das dem Bausparer bereitgestellte (§ 13 a ABB) oder bereitzustellende (§ 14 ABB) Bauspardarlehen um die rückständigen Bausparbeiträge samt deren Zinsen zu kürzen. Es kann dahinstehen, in welcher Höhe Rückstände aufgelaufen sind. Denn das Vorliegen dieser Voraussetzungen macht die Beklagte, die sich für die Berechtigung ihrer Kündigung gerade nicht auf § 5 Abs. 3 ABB stützt, weder geltend, noch sind sie sonst ersichtlich. § 5 Abs. 3 ABB erfordert eine vorherige schriftliche, erfolglose Aufforderung der Bausparkasse, die nicht geleisteten Bausparbeiträge zu entrichten; dazu ist nichts vorgetragen.“

Im Übrigen findet § 5 Abs. 4 ABB nur bei zuteilten Bausparverträgen Anwendung. Die Zuteilung nach § 1 Abs. 5 Bausparkassengesetz liegt erst mit ihrer Annahme durch den Bausparer gemäß § 12 Abs. 1 ABB vor. Erst dann wird das Bauspardarlehen nach § 13 Abs. 1 ABB bereitgestellt oder ist es im Falle des § 14 Abs. 2 ABB bereitzustellen.“

Insgesamt dürfte nunmehr feststehen, dass die Bausparkassen ihre Bausparverträge auch dann rechtswirksam kündigen können, wenn der Bausparer trotz Aufforderung seine rückständigen Regelsparbeiträge nicht erbringt.

Bankrecht

Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Bankseitige Kündigung von Prämiensparverträgen

Wirksame Prämiensparvertragskündigung bei Vereinbarung einer maximalen Laufzeit

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Wie in der BTS-Ausgabe Juli/August 2022,
S. 62 f. dargelegt, hat der Bundesgerichtshof

bereits mehrfach klargestellt, dass in der in Prämiensparverträgen enthaltenen Regelung „maximale Laufzeit von 30 Jahren“ keine feste Vertragslaufzeitvereinbarung zu sehen ist mit der Folge, dass die Sparkasse auch bei solchen Regelungen den Prämiensparvertrag nach Erreichen der höchsten Prämienstufe wirksam kündigen kann.

Dieser Rechtsauffassung hat sich nunmehr auch das Oberlandesgericht Düsseldorf in seinem Hinweisbeschluss vom 21.11.2021 I-14 U 118/21, unter Hinweis auf die Verfügung des Bundesgerichtshofs vom 18.01.2022, XI ZR 104/21, sowie des Urteils des LG Krefeld, vom 12.02.2021, 1 S 54/20, angeschlossen.

PRAXISTIPP

Es bleibt zu hoffen, dass die Vertreter der Sparer diese Rechtsprechung endlich zur Kenntnis nehmen und davon absehen, ihre Kunden in offenkundig aussichtslose Prozesse zu treiben.

SEMINARTIPP

- Recht des Bankkontos: AGB-Recht & (un)zulässige Entgelte, 06.11.2023, Zoom.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de



Hier sollte etwas
GROSSARTIGES stehen!

Infos zu unseren Inserationsmöglichkeiten unter
www.fch-gruppe.de/mediadaten oder +49 6221 7739702



Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung

Bankrecht

Angabe zur Methode der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 24.06.2022, 1 O 1/22, BeckRS 2022, 14 865, hält das Landgericht Saarbrücken zunächst fest, dass § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB keine Vorgaben zu Pflichtangaben enthält, sondern nur an die Regelung des Art. 247 § 7 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB anknüpft, und seinerseits nur die Rechtsfolgen bei unzureichender Angabe zum Gegenstand hat (Rn. 15). Sodann führt das Landgericht Saar-

brücken aus, dass nach Art. 247 § 7 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB der Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag nur klare und verständliche Angaben zu den Voraussetzungen und der Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung enthalten muss, soweit der Darlehensgeber beabsichtigt, diesen Anspruch im Falle der vorzeitigen Rückzahlung geltend zu machen (Rn. 16). Wird daher die vom Bundesgerichtshof anerkannte und nicht zu beanstandende Aktiv-Passiv-Berechnungsmethode benannt, genügt dies den an die Angabe der Berechnungsmethode zu stellenden Anforderungen. Insbesondere könne von einem Darlehensgeber

nicht verlangt werden, dass er Angaben zu Einzelheiten der Berechnung hinausgehend über die Methode als solche tätigt (Rn. 22 u. H. a. Hölldampf, WM 2021, 325, 328). Vielmehr werde die Berechnung in ihren Einzelheiten erst dann von Bedeutung, wenn der Darlehensnehmer tatsächlich eine vorzeitige Ablösung ins Auge fasst und Anspruch auf deren Bezifferung hat (Rn. 22). Sodann führt das Landgericht Saarbrücken aus, dass eine Unrichtigkeit auch nicht daraus hergeleitet werden kann, dass in den Angaben auf den Zeitraum der Sollzinsbindung und nicht auf den Zeitraum der rechtlich geschützten Zins-erwartung abgestellt wird (Rn. 27).

SEMINARTIPP

• Aktuelle Rechtsfragen Immobilier-Verbraucherdarlehen: WKR, ESG, VFE
Infos unter www.FCH-Gruppe.de

25.04.2023

Zoom.

PRAXISTIPP

Es ist erfreulich, dass ein Gericht erneut festgestellt hat, dass der Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag nur klare und verständliche Angaben zu den Voraussetzungen und der Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigungen enthalten muss und es über die Benennung der Berechnungsmethode hinaus keiner weitergehenden Angaben bedarf, insbesondere keiner über die Einzelheiten der Berechnung hinausgehenden Angaben. Zu Recht weist Salger in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass eine andere Sichtweise faktisch zu einer Überforderung führen würde. Denn die Berechnung würde stets von den tatsächlichen, nicht vorhersehbaren Bedingungen am Kapitalmarkt zum Zeitpunkt der vorzeitigen Ablösung abhängen, weswegen die Angabe bestimmter Details für eine in der Zukunft liegenden Berechnung bei einer Vielzahl ungewisser Komponenten vom Bankinstitut weder verlangt werden kann noch erfüllbar wäre (Salger, EWIR 24/2022, 739 ff.).

Bankrecht

Zur Hemmungswirkung eines Mahnbescheid – Begriff der Verhandlung

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 14.07.2022, VII ZR 255/21 (WM 2022, 23 49), erinnert der Bundesgerichtshof daran, dass der Begriff der Verhandlungen i. S. v. § 203 BGB weit auszulegen ist. Der Gläubiger müsse dafür nur klarstellen, dass er einen Anspruch geltend machen will und worauf er diesen stützt. Anschließend genügt jeder ernsthafte Meinungsaustrausch über den Anspruch oder seine tatsächlichen Grundlagen, sofern der Schuldner dies nicht sofort und erkennbar ablehnt. Insofern schweben Verhandlungen schon dann, wenn eine der Parteien Erklärungen abgibt, die der jeweils anderen Partei die Annahme gestatten, der erklärende lasse sich auf Erörterungen über die Berechtigung des Anspruchs oder dessen Umfang ein. Nicht erforderlich sei, dass dabei Vergleichsbereitschaft oder Bereitschaft zum Entgegenkommen signalisiert wird oder dass Erfolgsaussicht besteht (Rn. 23).

Sodann stellt der Bundesgerichtshof klar, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung die Zustellung des Mahnbescheides im Mahnverfahren die Verjährung nur dann hemmt, wenn der Schuldner aufgrund der Bezeichnung des Anspruchs im Mahnbescheid erkennen kann, woraus der Gläubiger seinen Anspruch herleitet. Wann wiederum dieser Anforderung Genüge getan ist, könne nicht allgemein und abstrakt festgelegt werden. Vielmehr würden Art und Umfang der erforderlichen Angaben im Einzelfall von dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis und der Art des Anspruchs abhängen (Rn. 27).

Schließlich erinnert der Bundesgerichtshof daran, dass es ebenfalls seiner Rechtsprechung entspricht, dass die im Mahnbescheid nicht hinreichende Individualisierung des Anspruchs nachgeholt werden kann. Allerdings könne die Nachholung der Individualisierung die Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB nicht rückwirkend, sondern nur ab dem Zeitpunkt ihrer Vornahme hemmen (Rn. 28). Dabei sei für die nachträgliche Individualisierung des Anspruchs im

Mahnverfahren ebenso wie für die Individualisierung im Mahnbescheid ausschließlich auf den Erkenntnishorizont des Schuldners abzustellen. Dementsprechend sei es ohne Bedeutung, ob die Individualisierung des Anspruchs durch einen an das Gericht gerichteten Schriftsatz oder außerhalb des Gerichtsverfahrens erfolgt (Rn. 28).

BUCHTIPPS

- Schneider/Linkert/von Buchwaldt (Hrsg.): Handbuch zum neuen Sanierungsrecht, 2021.
 - Cranshaw (Hrsg.): Drittschuldnerkommentar Kreditwirtschaft, 2021.
- Infos unter www.FCH-Gruppe.de

BankPraktiker



Von Praktikern.
Für Praktiker.

Bestellen Sie jetzt!

... ist die unabhängige Fachzeitschrift für
Fach- und Führungskräfte aller Institutsgruppen
der Kreditwirtschaft.

... versorgt Sie monatlich mit revisionsfesten,
rechtssicheren und risikogerechten
Fachinformationen.

Banken-Times kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times zu den folgenden Themenbereichen:

- BANKEN-TIMES KLASSIK**
- BANKEN-TIMES AUSTRIA**
- BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT**
- BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE & EINLAGEN-/WERTPAPIERGESCHÄFT**
- BANKEN-TIMES SPEZIAL VORSTAND & AUFSICHTSRAT**
- BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDITGESCHÄFT & IMMOBILIENFINANZIERUNG**
- BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL & FÜHRUNG**
- BANKEN-TIMES SPEZIAL SANI/INSO**
- BANKEN-TIMES SPEZIAL CONTROLLING**
- BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION**
- BANKEN-TIMES SPEZIAL IT & ORGA**

Bestellung bitte senden an: bt@fch-gruppe.de

Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die FCH Gruppe AG und ihre Tochtergesellschaften nebst Dienstleistern (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

- Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail-Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

Impressum

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg
ViSdP: Thomas Ackermann
Telefon: +49 6221 99898-0

Geschäftsführer:
Jan Meyer im Hagen, Marcus Michel
Prof. Dr. Patrick Rösler, Frank Sator

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an bt@fch-gruppe.de

E-Mail: Info@FCH-Gruppe.de
Internet: www.FCH-Gruppe.de

Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 335598

ISSN 2364-270X